

Deutsche Bundesregierung, Bundesministerium der Verteidigung, Juni 2006:

8-Punkte-Position zu "Streumunition"

Streumunition ist ein völkerrechtlich zulässiges Verteidigungsmittel. Ihr Einsatz ist jedoch – genauso wie der Einsatz anderer Waffen – Einschränkungen durch das humanitäre Völkerrecht unterworfen. Insbesondere ist ein Einsatz gegen die Zivilbevölkerung, zivile Siedlungsgebiete oder zivile Objekte verboten. Die Einhaltung dieser Grundsätze durch die Bundeswehr wird im Rahmen der Ausbildung vermittelt und durch die Einsatzkriterien sichergestellt.

1. Streumunition ist eine Munition, die Submunition mit Explosivstoff enthält, die mittels eines Trägers verbracht wird und die dazu bestimmt ist, ihre Wirkung in einem zuvor definierten Zielgebiet statistisch verteilt zu entfalten. Träger von Streumunition sind zum Beispiel Geschosse, Raketen oder Luftfahrzeuge. Merkmale von Streumunition sind die fehlende Fähigkeit zur selbstständigen Zielerkennung und die in der Regel nach dem Einsatz große Zahl für Personen gefährlicher Blindgänger. Der Begriff Streumunition umfasst keine Wirkmittel, die im direkten Richten verbracht werden, Leucht- und Nebelmunition, Suchzündermunition mit der Fähigkeit zur selbstständigen Zielerkennung, Submunition ohne Explosivstoffe sowie Landminen.
2. Die Bundeswehr sieht ab sofort keine Neubeschaffung von Streumunition vor.
3. Mittelfristig ist, in Abhängigkeit von technischen und finanziellen Aspekten, eine zunehmende Verlagerung des Schwerpunkts der Wirkmittel zur Bekämpfung von Flächenzielen weg von der Streumunition und hin zu alternativen Wirkmitteln vorgesehen.
4. Langfristig soll geprüft werden, ob die dann noch vorhandene Streumunition insgesamt durch alternative Wirkmittel ersetzt werden kann.
5. Die Luftwaffe verzichtet auf die Einsatzoption mit Streumunition nach Ende der Nutzung des Waffensystems Tornado.
6. Das Heer verzichtet ab sofort auf die Einsatzoption für die Streumunitionsmodelle DM 602 und DM 612, da sie über eine für Personen gefährliche Blindgängerrate von über 1% verfügen und wirtschaftlich vertretbar nicht nachgerüstet werden können.
7. Der Einsatz von Streumunition ist nur dann vorgesehen, wenn geeignete alternative Wirkmittel nicht verfügbar sind.
8. Abhängig von den finanziellen Möglichkeiten hat die Beschaffung alternativer Wirkmittel Priorität vor der Vernichtung von Streumunition.